Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz - Crowdfunding der **Tribarum GmbH** für das Projekt **„Townhouse Living“**

WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: **05.06.2019;** Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	**Art der Vermögensanlage**	Anteilige Forderungen aus Nachrangdarlehen als sonstige Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG
	Bezeichnung der Vermögensanlage	„Townhouse Living“
2	**Identität der Anbieterin**	Anbieterin der Vermögensanlage ist die Exporo Forderungshändler II GmbH, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg, (AG Hamburg, HRB 153386).
	Identität der Emittentin	Emittentin der Vermögensanlage ist die Tribarum GmbH, Ottobrunner Straße 1 a, 82008 Unterhaching (AG München, HRB 237250).
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Projektierung und Errichtung sowie Erwerb und Verkauf von Seniorenimmobilien, wie z.B. Seniorenpflegeheimen, altengerechten Immobilien für betreutes Wohnen oder Service-Wohnen, als auch An- und Verkauf von Immobilien aller Art an verschiedenen Standorten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	Vermittler der Vermögensanlage: Exporo AG, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg (AG Hamburg, HRB 134393); und Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform www.exporo.de
3	**Anlagestrategie**	Anlagestrategie der Emittentin ist es, (i) mit der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten unmittelbaren Anlageobjekts; und (ii) mit der Beteiligung an der Projektentwicklungsgesellschaft Paulus Quartier mbH, Kaistraße 12, 40329 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 86701 (im Folgenden auch „**Projektgesellschaft**“) zum Zwecke der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten mittelbaren Anlageobjekts, die auf das eingesetzte Kapital kalkulierten Zinsen und eine attraktive Rendite zu erwirtschaften. Die Emittentin ist Mitgesellschafterin der Projektgesellschaft.
	Anlagepolitik	Im Rahmen ihrer Anlagepolitik wird die Emittentin sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen (beispielsweise in Form von marktüblicher und gewissenhafter Projektsteuerung sowie Projektcontrolling, regelmäßiger Analyse des lokalen Immobilienmarktes sowie marktüblicher und gewissenhafter Überwachung der Projektgesellschaft). **Finanzierung des unmittelbaren Anlageobjekts der Emittentin** Die zum Zwecke der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten unmittelbaren Anlageobjekts vorgesehenen Finanzierungsmittel der Emittentin bestehen aus voraussichtlich EUR 1.640.000 bis EUR 1.698.000 Nachrangdarlehen von der Darlehensgebenden Bank MHB-Bank AG, Frankfurt am Main, 60325 Frankfurt am Main (im Folgenden auch „**Darlehensgebende Bank**“). Die Darlehensgebende Bank tritt die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen (im Folgenden auch „**Nachrangdarlehensforderung**“) gegenüber der Emittentin an die Anbieterin zur Weiterabtretung als Anteilige Nachrangdarlehensforderungen an die Anleger im Rahmen dieser Vermögensanlage ab. **Finanzierung des mittelbaren Anlageobjekts der Projektgesellschaft** Die zum Zwecke der Durchführung des unter Ziff. 3 dargestellten mittelbaren Anlageobjekts vorgesehenen Finanzierung Finanzierungsmittel der Projektgesellschaft bestehen aus (i) EUR 350.000 Eigenkapital sowie (ii) EUR 1.640.000 bis EUR 1.698.000 von der Emittentin und (iii) voraussichtlich EUR 5.060.000 Fremdkapital.
	Anlageobjekte	**Unmittelbares Anlageobjekt** Unmittelbares Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die Beteiligung an der Projektgesellschaft. **Mittelbares Anlageobjekt** Mittelbares Anlageobjekt der Vermögensanlage ist das nachfolgend beschriebene Immobilienprojekt „**Townhouse Living**“. Die Projektgesellschaft wird Eigentümerin einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.668 qm des Grundstücks der Gemarkung Rath, Blatt 2568, Flur 2, Flurstück 273, Lfd.18 (nachfolgend auch als das „**Projektierungsgrundstück**“ bezeichnet). Auf dem Projektierungsgrundstück befindet sich die ehemalige Pauluskirche, aus der unter Erhaltung von Teilen des Kirchengebäudes 5 Reihenhauseinheiten errichtet werden sollen. Ferner beabsichtigt die Projektgesellschaft auf dem Projektierungsgrundstück den Neubau von 6 freistehenden Einfamilienhäusern. Insgesamt soll eine Wohnfläche von ca. 1.600 qm auf dem Projektierungsgrundstück sowie 12 PKW-Stellplätze (Carports) entstehen und im Wege des Verkaufs veräußert werden.
4	**Laufzeit der Vermögensanlage**	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt individuell mit Zugang der Annahme des Angebots durch die Anbieterin bei dem jeweiligen Anleger. Die Vermögensanlage hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2021 (im Folgenden auch „**Maximallaufzeit**“), soweit nicht eine Verkürzung auf die Mindestlaufzeit zum 30.09.2020 (im Folgenden auch „**Mindestlaufzeit**“) oder einen vorherigen Zeitpunkt durch Kündigung (dazu nachstehend unter Ziff. 4 „Kündigungsfrist der Vermögensanlage“) erfolgt ist. Sollte eine fristgerechte, ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgen, so verkürzt sich die Laufzeit in Abhängigkeit des Zeitpunkts, zu dem die Emittentin die ordentliche Kündigung erklärt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats (dieser Termin wird im Folgenden auch „**Kündigungstermin**“ genannt). Gegenüber dem Anleger ist die Kündigung durch die Emittentin oder die Weiterleitung der Kündigung der Emittentin durch die Anbieterin entsprechend Ziff. 4 „Kündigungsfrist der Vermögensanlage“ mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin anzuzeigen. Die Konditionen der Zinszahlung hängen im Folgenden entsprechend davon ab, ob die ordentliche Kündigung vor oder nach Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt (dazu nachstehend unter Ziff. 4 „Konditionen der Zinszahlung“).
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	**Kündigungen und Widerruf durch den Anleger:** Eine ordentliche Kündigung durch die Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht möglich. Das gesetzliche Widerrufsrecht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger bleiben unberührt. **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin:** Eine ordentliche Kündigung des der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegenden Nachrangdarlehensvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats ist während der Laufzeit der Vermögensanlage jederzeit durch die Emittentin möglich. Gegenüber dem Anleger ist die Kündigung durch die Emittentin oder die Weiterleitung der Kündigung der Emittentin durch die Anbieterin entsprechend der nachfolgenden Bedingungen mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin anzuzeigen. Im Falle von ordentlichen Kündigungen der Emittentin sind keine Teilkündigungen zulässig. Der gesamte gezeichnete Anlagebetrag kann nur in einem Betrag durch die Emittentin gekündigt werden. **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Mindestlaufzeit:** Einzige Voraussetzung für die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage vor Ablauf der Mindestlaufzeit durch die Emittentin ist, dass die Kündigung durch die Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und die Weiterleitung der Kündigung durch die Emittentin oder durch die Anbieterin mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin per E-Mail an die Anleger abgesendet werden muss. Der Anleger bekommt den gleichen Geldbetrag ausgezahlt, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zusteht. **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit:** Einzige Voraussetzung für die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit durch die Emittentin ist, dass die Kündigung durch die Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und die Weiterleitung der Kündigung durch die Emittentin oder durch die Anbieterin mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin per E-Mail an die Anleger abgesendet werden muss. Der Anleger bekommt den gleichen Geldbetrag ausgezahlt, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum Ablauf der Maximallaufzeit zusteht. **Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin:** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für die Emittentin bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung	Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende (anteilige) Nachrangdarlehen wird während der Laufzeit der Vermögensanlage mit einem festen Zins in Höhe von 6,00 % p.a. bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag auf Grundlage tatsächlich verstrichener Tage einer Berechnungsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode (Act/Act) verzinst (nachfolgend „**Verzinsung**“). Der Anspruch auf Verzinsung entsteht mit Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Emittentin. Für den Zeitraum ab Bereitstellung des Anlagebetrages des Anlegers auf dem Treuhandkonto der Zahlungsdienstleisterin bis zur Auszahlung des Nachrangdarlehens durch die Darlehensgebende Bank an die Emittentin erhält der Anleger zunächst eine sog. Bereitstellungsgebühr, die entsprechend der Verzinsung in Höhe von 6,00 % p.a. bezogen auf den jeweiligen (anteiligen) Nachrangdarlehensbetrag berechnet wird. Die Zahlung der Zinsen und der Bereitstellungsgebühr erfolgt endfällig. **Ordentliche Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Mindestlaufzeit** Sollte die Emittentin vor Ablauf der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage ordentlich kündigen, ist sie zur Zinszahlung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit verpflichtet. Einzige Voraussetzung für die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage vor Ablauf der Mindestlaufzeit durch die Emittentin ist, dass die Kündigung durch die Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und die Weiterleitung der Kündigung durch die Emittentin durch die Anbieterin mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin per E-Mail an die Anleger abgesendet werden muss. Der Anleger bekommt den gleichen Geldbetrag ausgezahlt, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zusteht.

		Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit Sollte die Emittentin ordentlich auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, ist sie zur Zinszahlung bis zum Ablauf der Maximallaufzeit verpflichtet. Einzige Voraussetzung für die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit durch die Emittentin ist, dass das Kündigungsschreiben unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und die Weiterleitung der Kündigung durch die Emittentin oder durch die Anbieterin mit einer Frist von vier Wochen zum Kündigungstermin per E-Mail an die Anleger abgesendet werden muss. Der Anleger bekommt den gleichen Geldbetrag ausgezahlt, der ihm konzeptionell für den Zeitraum bis zum Ablauf der Maximallaufzeit zusteht. **Verzug** Bei Verzug mit der Zahlung fälliger anteiliger Nachrangdarlehensrückzahlung oder Zinszahlung schuldet die Emittentin dem Anleger zusätzlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. Verzugszins.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des Anlagebetrages bzw. des der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegenden (anteiligen) Nachrangdarlehens erfolgt zu seinem (anteiligen) Nennbetrag innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage oder gegebenenfalls nach Ablauf der durch Kündigung seitens der Emittentin verkürzten Laufzeit oder außerordentlicher Kündigung
5	**Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken**	**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Nachfolgend können nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt und erläutert werden. Die ausführliche Angabe und Erläuterung sämtlicher mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken findet der Anleger in den Angebotsbedingungen zu der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.exporo.de.**
	a) Maximalrisiko	Über das Risiko des vollständigen Verlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals und des Verlusts des Zinsanspruchs hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz. Dieses Risiko besteht, wenn der Anleger den Erwerb seiner Vermögensanlage selbst fremdfinanziert, da er unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage verpflichtet ist, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung aus seinem weiteren Privatvermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zur Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen, wenn sein Privatvermögen zur Bedienung der Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten nicht reicht. Zu einer über den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals hinausgehenden Inanspruchnahme des weiteren Privatvermögens des Anlegers bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann es auch in anderen Fällen kommen, so etwa dann, wenn der Anleger zur Bedienung anderer Verbindlichkeiten (z.B. Steuern) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist, die Rückführung bzw. Verzinsung aber ausbleibt.
	b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit	Der prognostizierte Verlauf des in Ziff. 3 beschriebenen Anlageobjekts sowie die in Ziff. 3 beschriebene Anlagestrategie und -politik sind nicht sicher. Der Erfolg der Vermögensanlage hängt von verschiedenen Faktoren, der Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (siehe Ziff. 8) und dem Nicht-/Eintritt von Projektrisiken (z.B. Planungs- oder Materialfehler, Altlasten, Bauverzögerungen oder -unterbrechungen, gestiegene Projektkosten, Ausfall bzw. Schlecht- oder Nichtleistung von Projektpartnern, Nichtbestehen oder Uneinbringlichkeit von Gewährleistungsansprüchen, (nachträgliche) behördliche Auflagen, Streiks oder sonstige höhere Gewalt, nicht bestehender Versicherungsschutz, Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, des Mikro- oder Makrostandortes oder der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen) ab. Ferner ist der Erfolg der Vermögensanlage davon abhängig, dass die Emittentin ihre Gläubiger bedienen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht das Risiko, dass die Emittentin – mit den in Ziff. 5 c) beschriebenen Folgen für den Anleger – insolvent wird. Auch besteht in regulatorischer Hinsicht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann.
	c) Nachrangdarlehensrisiken	Die Emittentin kann insolvent werden, etwa wenn sie geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als geplant realisiert. Die Insolvenz der Emittentin kann dazu führen, dass der jeweilige Anleger nur einen Teil der vorgesehenen oder überhaupt keine Zinszahlungen und/oder Rückzahlung seines Anlagebetrages erhält. Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrunde liegende Nachrangdarlehen hat den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Anlegers über das vorgenannte allgemeine Insolvenzausfallrisiko noch hinausgeht. So besteht für ihn das Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sogar erst nach allen denjenigen Gläubigern der Emittentin, die vorrangig zu befriedigen sind, bedient zu werden und deshalb mit den eigenen Forderungen teilweise oder ganz auszufallen (Totalverlustrisiko).
	d) Fungibilitäts-/Liquiditätsrisiko	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine beschränkt veräußerliche Vermögensanlage, da hierfür schon generell kein liquider oder geregelter Markt, an dem diese gehandelt werden, besteht. Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Vermögensanlage nicht oder nur unter Wert verkaufen kann. Eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger ist während der Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über die entsprechende Liquidität für die Realisierung ihrer Geschäftsziele und Bedienung von kalkulierten Zahlungsflüssen hat, was zu ihrer Insolvenz und für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und/ oder Zinsanspruchs führen kann.
6	**Emissionsvolumen**	Das Emissionsvolumen beträgt maximal EUR 1.698.000.
	Art der Anteile	Bei den Anteilen handelt es sich um anteilige Forderungen aus Nachrangdarlehen als sonstige Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG.
	Anzahl der Anteile	Unter Zugrundelegung des Mindestanlagebetrages von EUR 500 werden maximal 3.396 anteilige Nachrangdarlehensforderungen angeboten. Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf sein maximaler Anlagebetrag EUR 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge sind möglich (i) bis EUR 10.000, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens EUR 100.000 beträgt, oder (ii) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch EUR 10.000.
7	**Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin**	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2017 der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 konnte kein Verschuldungsgrad berechnet werden, da negatives Eigenkapital vorliegt.
8	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach prognosemäßiger, besserer oder schlechterer Entwicklung verschiedener Marktbedingungen (insbesondere betreffend Verkaufspreise und Baukosten des Immobilienprojekts) ändern sich die Erfolgsaussichten für das Immobilienprojekt und damit für die Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen des Immobilienmarkts – das Immobilienprojekt überdurchschnittlich positiv, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Auszahlung sämtlicher Festzinsen, die ihm zustehen sowie die vollständige Rückzahlung des Anlagebetrages (i) früher als zum Ablauf der Maximallaufzeit; bzw. (ii) im Falle der ordentlichen Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit durch die Emittentin gem. Ziff. 4 früher als zum Ablauf der Mindestlaufzeit; bzw. (iii) im Falle der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit durch die Emittentin gem. Ziff. 4 früher als zum Ablauf der Maximallaufzeit erhält und sich dadurch die effektive Verzinsung des Anlegers erhöht. Bei prognosegemäßem Verlauf erhält der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage die ihm für diesen Zeitraum zustehenden Festzinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages; bzw. (i) im Falle der ordentlichen Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit durch die Emittentin gem. Ziff. 4 die ihm bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zustehenden Festzinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages; bzw. (ii) im Falle der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit durch die Emittentin gem. Ziff. 4 die ihm bis zum Ablauf der Maximallaufzeit zustehenden Festzinsen sowie die Rückzahlung des vollen Anlagebetrages. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage einen Teilbetrag oder die gesamte Summe aus den ihm zustehenden Festzinsen und des Anlagebetrages nicht erhält. **Szenarien für die <u>Zahlung der Zinsen</u> bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung…** **…im Falle ordentlicher Kündigung des Anlagebetrags durch die Emittentin vor Ablauf der Mindestlaufzeit:** Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit erreicht. **…im Falle ordentlicher Kündigung des Anlagebetrags durch die Emittentin nach Ablauf der Mindestlaufzeit und vor Ablauf der Maximallaufzeit:** Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird für den Zeitraum bis zum Ablauf der Maximallaufzeit erreicht. **…bei prognosemäßigem Verlauf dieser Vermögensanlage bis zur Maximallaufzeit:** Die prognostizierte Zinszahlung gem. Ziff. 4 bezogen auf den Anlagebetrag wird für den Zeitraum bis zum Ablauf der Maximallaufzeit erreicht. **Szenario für die <u>Zahlung der Zinsen</u> bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:** Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem teilweisen Verlust bis hin zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. **Szenario für die <u>Kapitalrückzahlung</u> bei für den Anleger neutraler/positiver Marktentwicklung:** Rückzahlung des Anlagebetrages **Szenario für die <u>Kapitalrückzahlung</u> bei für den Anleger negativer Marktentwicklung:** Das der Anteiligen Nachrangdarlehensforderung zugrundeliegende Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen

		Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	**Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen …**	
	… für den Anleger	Für die Zeichnung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus keine Kosten. Ein Agio oder eine Provision wird vom Anleger nicht erhoben.
	… für die Emittentin, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält	Für die Emittentin fallen neben der Zinszahlungspflicht (dazu oben Ziff. 4) die folgenden Provisionen bzw. Kosten an: für die Zahlungsdienstleisterin in Höhe von einmalig 0,2975 % (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages, für den Sicherheitentreuhänder in Höhe von einmalig 0,25 % (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages und für die Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage in Höhe von 6,00 % p.a. (brutto) sowie 0,4 % einmalig (brutto) des gezahlten Gesamtanlagebetrages, zuzüglich Kosten für Kundenservice und Marketing in Höhe von EUR 10.000 einmalig (netto).
10	**Information über das Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses i.S.d. § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz**	Die Emittentin hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne von § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) auf die Internet-Dienstleistungsplattform sowie die Exporo AG.
11	**Anlegergruppe**	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gem. §§67, 68 WpHG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer. Die Vermögensanlage hat einen kurzfristigen Anlagehorizont von bis zu 2 Jahren. Der Anleger muss in der Lage sein, finanzielle Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens (100% des eingesetzten Kapitals) sowie bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, für den Fall, dass der Anleger (i) den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert hat oder (ii) auf die Rückführung, gegebenenfalls einschließlich Verzinsung, seines Anlagebetrages angewiesen ist. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.
	c) Letzter offengelegter Jahresabschluss der Emittentin	Die Emittentin wurde im Jahr 2017 gegründet und noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen	
	Identität weiterer wichtiger Personen	Darlehensgebende Bank: MHB-Bank AG, Niedenau 61-63, 60325 Frankfurt am Main (AG Frankfurt, HRB 13305) Treuhänderin: Elbtreuhand Service GmbH, Elbchaussee 336, 22609 Hamburg (AG Hamburg, HRB 91704) Zahlungsdienstleisterin: secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz (AG Dresden, HRB 27612)
	Beschreibung der Vermögensanlage	Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Anteilige Forderungen aus Nachrangdarlehen als sonstige Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Inhaber der jeweiligen Anteiligen Forderung nach ihrem Erwerb ist der jeweilige Anleger, Nachrangdarlehensnehmerin und damit Schuldnerin der jeweiligen Anteiligen Forderung ist die Emittentin. Der Anleger zahlt den Anlagebetrag auf ein Konto der Zahlungsdienstleisterin. Diese überweist den Anlagebetrag nach Ablauf der Widerrufsfrist als Barunterlegung auf das Konto der Anbieterin bei der Darlehensgebenden Bank. Die Darlehensgebende Bank zahlt nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen das Nachrangdarlehen in Höhe der Barunterlegung, gegebenenfalls anteilig, an die Emittentin aus. Die Darlehensgebende Bank tritt die Nachrangdarlehensforderung gegenüber der Emittentin an die Anbieterin zur Weiterabtretung als Anteilige Nachrangdarlehensforderungen an die Anleger ab. Die Anteiligen Nachrangdarlehensforderungen vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und keine Mitwirkungsrechte an der Emittentin. Der Anleger ist weder an Verlusten noch am Gewinn der Emittentin beteiligt, sondern hat Anspruch auf eine feste Verzinsung (Ziff. 4) über die Laufzeit der Vermögensanlage (Ziff. 4). Die Auszahlung der Verzinsung und die Rückzahlung des Anteiligen Nachrangdarlehensbetrages sind endfällig, d.h. zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage, vorgesehen (zu den Einzelheiten von Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung siehe Ziff. 4).
	Besteuerung	Die Zinsen aus der anteiligen Nachrangdarlehensforderung stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Nachrangdarlehensforderung Teil seines Privatvermögens ist. Die Zinsen sind vom Anleger im Kalenderjahr des Zuflusses zu versteuern. **Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.** Sofern die anteilige Nachrangdarlehensforderung in einem inländischen steuerlichen Betriebsvermögen gehalten wird, sind die Zinseinnahmen bzw. Wertdifferenzen den Betriebseinnahmen zuzuordnen. **Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.**
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 – vor Vertragsschluss - durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.exporo.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.